

Konditionenblatt

Nachrangige BTV Anleihe 2016 - 2026/11

AT0000A1LE21

begeben unter dem

EUR 400 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 600 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 19.06.2015

der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Die endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden in gedruckter Form am Sitz der Emittentin Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich, veröffentlicht und kostenlos während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum zur Verfügung gestellt sowie auf der Homepage der Emittentin unter „Investor Relations“ [http://www.btv.at/de/unternehmen/investor_relations/btv-basisprospekt-id1805.html] veröffentlicht.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten bzw das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Emissionsbedingungen, die im Anhang zu diesen endgültigen Bedingungen wiedergegeben sind, sind gemeinsam mit dem ausgefüllten Konditionenblatt, das die Emissionsbedingungen jeder Emission ergänzt und konkretisiert, zu lesen. Die Emissionsbedingungen und das ausgefüllte Konditionenblatt bilden zusammen die vollständigen Anleihebedingungen der jeweiligen Emission.

Die Leerstellen in den auf die Emission von Nichtdividendenwerten anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in dem ausgefüllten Konditionenblatt enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären. Alternative oder wählbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die im Konditionenblatt nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus den Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Nichtdividendenwerte nicht anwendbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen.

Den endgültigen Bedingungen sind eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt sowie die Emissionsbedingungen zur Information der Anleger angefügt.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.

	<input checked="" type="radio"/> via OeKB <input type="radio"/> via Euroclear <input type="radio"/> via Clearstream <input type="radio"/> []
4.4.4. Währung der Wertpapieremission	<p>Zeichnungsbetrag</p> <input checked="" type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung []
	<p>Zinsbetrag:</p> <input checked="" type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung []
	<p>Rückzahlungs/Tilgungsbetrag</p> <input checked="" type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung []
<p>4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.</p> <p>Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Deckungsstock</p>	<input type="radio"/> Fundierte Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> nicht nachrangig Nichtdividendenwerte („Senior Notes“) <input checked="" type="radio"/> Nachrangig Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“) <input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock <input type="radio"/> Öffentlicher Deckungsstock
<p>4.4.7. Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld</p> <p>Verzinsungsbeginn</p> <p>Verzinsungsende</p> <p>Zinstermin(e)</p> <p>Zinszahlung</p>	<p>09.06.2016</p> <p>08.06.2026</p> <p>09.09.2016, 09.12.2016, 09.03.2017, 09.06.2017, 09.09.2017, 09.12.2017, 09.03.2018, 09.06.2018, 09.09.2018, 09.12.2018, 09.03.2019, 09.06.2019, 09.09.2019, 09.12.2019, 09.03.2020, 09.06.2020, 09.09.2020, 09.12.2020, 09.03.2021, 09.06.2021, 09.09.2021, 09.12.2021, 09.03.2022, 09.06.2022, 09.09.2022, 09.12.2022, 09.03.2023, 09.06.2023, 09.09.2023, 09.12.2023, 09.03.2024, 09.06.2024, 09.09.2024, 09.12.2024, 09.03.2025, 09.06.2025, 09.09.2025, 09.12.2025, 09.03.2026, 09.06.2026</p> <p><input checked="" type="radio"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin,</p>

<p>Bildschirmseite</p> <p>Uhrzeit</p>	<p>[]</p> <p><input type="radio"/> EUR-Swap-Satz</p> <p>[]</p> <p><input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz</p> <p>[]</p> <p><input checked="" type="radio"/> Reuters</p> <p>EURIBOR3MD=</p> <p><input type="radio"/> anderer Bildschirm</p> <p>[]</p> <p>Ca. 11 Uhr mitteleuropäische Zeit</p>
<p>Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird</p> <p>Zinsberechnung</p> <p>Mindestzinssatz (Floor)</p> <p>Höchstzinssatz (Cap)</p> <p>Positive Barriere</p>	<p><input type="radio"/> Multiplikator [●]</p> <p><input type="radio"/> Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Zinsperiode</p> <p><input type="radio"/> Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Zinsperiode</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz entspricht Basiswert</p> <p><input type="radio"/> Hebelfaktor [●]% [vom Basiswert] / [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]</p> <p><input checked="" type="radio"/> 2,60 % p.a.</p> <p><input type="radio"/> Kein Mindestzinssatz</p> <p><input checked="" type="radio"/> 3,50 % p.a.</p> <p><input type="radio"/> Kein Höchstzinssatz</p> <p><input type="radio"/> [●]% p.a.</p>

<p>Negative Barriere</p>	<p> <input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Positive Barriere <input type="radio"/> [●]% p.a. <input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Negative Barriere </p>
<p>Bei Index Linked Notes:</p> <p>Zinsformel</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p> <p>Wenn Zinsformel 2</p>	<p> <input type="radio"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert <input type="radio"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert <input type="radio"/> Zinsformel 2 <input type="radio"/> Variante 1 $t = [\quad]$ $d = [\quad]$ $s = [\quad]$ $p = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ <input type="radio"/> Variante 2 $t = [\quad]$ $z_0 = [\quad]$ $t = [\quad]$ $s = [\quad]$ $p = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $k = [\quad]$ $t = [\quad]$ $n = [\quad]$ $s = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $f = [\quad]$ $k = [\quad]$ </p>

	$a_i = [\quad]$ $p = [\quad]$
Bei Inflation Linked Notes	$t = [\quad]$ $p = [\quad]$ $s = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $k = [\quad]$
Bei CMS-Linked Notes	<input type="radio"/> Variante 1 <input type="radio"/> Variante 2 $t = [\quad]$ $i = [\quad]$ $j = [\quad]$ $p = [\quad]$ $s = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $z_z = [\quad]$
<p>Rundungsregeln</p> <p>Zinsberechnungstage</p> <p>Berechnungsstelle</p>	<input checked="" type="checkbox"/> kaufmännisch auf 3 Nachkommastellen <input type="checkbox"/> nicht runden <input checked="" type="checkbox"/> 2 Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein <input type="checkbox"/> [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="checkbox"/> Sonstige [●] <input checked="" type="checkbox"/> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft <input type="checkbox"/> andere Berechnungsstelle [Name der Berechnungsstelle]
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	[\quad]

<p>Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen</p> <p>Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen</p>	<p>Siehe § 16 der Emissionsbedingungen</p>
<p>4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren</p> <p>Laufzeitbeginn</p> <p>Laufzeitende</p> <p>Laufzeit</p> <p>Fälligkeitstermin</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine:</p> <p>Rückzahlungsverfahren:</p>	<p>⊗ 09.06.2016</p> <p>⊗ 08.06.2026</p> <p>⊗ 10 Jahre</p> <p>09.06.2026</p> <p>⊗ Definition 1</p> <p>○ Definition 2</p> <p>Jeweils wie in Punkt 4.4.8. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine“ definiert</p> <p>⊗ zur Gänze fällig</p> <p>○ ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte</p> <p>○ mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte</p> <p>○ mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte aus bestimmten Gründen</p> <p>○ mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen</p> <p>○ bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin</p> <p>⊗ Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p> <p>○ Rückzahlung bei Index Linked Notes</p> <p>○ Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten</p> <p>○ Kündigungsmöglichkeit für die Emittentin bei Marktstörungen</p>

<p>Rundungsregeln</p> <p>Positive Barriere</p> <p>Negative Barriere</p>	<p><input type="radio"/> kaufmännisch auf [] Nachkommastellen</p> <p><input type="radio"/> nicht runden</p> <p><input type="radio"/> [●]% p.a.</p> <p><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</p> <p><input type="radio"/> [●]%p.a.</p> <p><input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input checked="" type="radio"/> Keine Negative Barriere</p>
<p>a) Gesamtfällig</p> <p>Fälligkeitstag</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<p><input checked="" type="radio"/> 09.06.2026</p> <p><input checked="" type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [Zahl]% vom Nominale(Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</p> <p><input type="radio"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p>
<p>c) Ordentliches Kündigungsrecht</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Rückzahlungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] []</p> <p><input type="radio"/> Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte</p> <p>[]</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin</p> <p><input type="radio"/> Zum [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]%vom Nominale</p>

Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<p>d) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen</p> <p>Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungstermin(e)</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] <input type="radio"/> Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreiben und die sich auf die Emission auswirken Emission auswirken [] <input type="radio"/> [Datum] <input type="radio"/> zu jedem Zinstermin <input type="radio"/> jederzeit <input type="radio"/> insgesamt <input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] <input type="radio"/> gesamt <input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen <input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]%vom Nominale <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
e) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen	<p>Für die Inhaber aus folgenden Gründen:</p> <input type="radio"/> Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug <input type="radio"/> Die Emittentin verletzt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den endgültigen Bedingungen, oder <input type="radio"/> Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder

<p>Kündigungsvolumen</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] []</p> <p><input type="radio"/> einmalig</p> <p><input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>g) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p> <p>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Rückzahlungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p> <p>Außerordentliche Kündigung</p>	<p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input checked="" type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] []</p> <p>[] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren</p> <p><input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen]</p> <p><input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>

<p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Rückzahlungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückinsen</p>	<p><input checked="" type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/Währung] []</p> <p>20 Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren</p> <p><input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen]</p> <p><input checked="" type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input checked="" type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input checked="" type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input checked="" type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>h) Rückzahlung bei Index Linked Notes</p> <p>Formel ohne Durchschnittsbildung</p> <p>Formel mit Durchschnittsbildung</p>	<p>„P“ = []</p> <p>„o“ = []</p> <p>„k“ = []</p> <p>„P“ = []</p> <p>„o“ = []</p> <p>„k“ = []</p> <p>„n“ = []</p> <p>[„Cap“ = []]</p>
<p>i) Rückzahlung bei Bonusnichtdividendenwerten</p> <p>Beschreibung des Basiswerts</p>	<p>[];</p> <p>„yearCap“ = []%;</p> <p>„yearFloor“ = []%;</p>

	<p>„quCap“ = []%;</p> <p>„y“ = [];</p> <p>„q“ = []</p> <p>„S“ = [] %</p> <p>„x“ = []</p>
<p>j) Kündigungsmöglichkeit für Emittentin bei Marktstörungen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Wenn im Falle einer Marktstörung vgl § 16 Emissionsbedingungen:</p> <p><input type="radio"/> ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist</p> <p><input type="radio"/> eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre</p> <p>[Zahl] [Tage / Wochen / Monate]</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR, andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes</p>	<p>$t = [\quad]$</p> <p>$z_z = [\quad]$</p>
<p>4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.</p> <p>Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform</p>	<p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a.</p> <p><input checked="" type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt</p> <p>[]</p>
<p>4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.</p>	<p>Die Grundlage für die gegenständliche Neuemission ist die Billigung des BTV Basisprospektes 2015 der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 19.06.2015, sowie die Billigung der FMA des 1. Nachtrages zum BTV Basisprospekt 2015 vom 13.08.2015, sowie die Billigung der FMA des 2. Nachtrages zum BTV Basisprospekt 2015 vom 27.11.2015.</p>
<p>4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere.</p>	<p>Siehe 4.5.1.6.</p>

der Nichtdividendenwerte anbietet, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme) unter Angabe, für welche Mitgliedstaaten dieses Angebot gilt	Deutschland])
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:	[]
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:	[]

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 2: Emissionsbedingungen

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

<p>A.1</p>	<p>Warnhinweise</p>	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prozess angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
<p>A.2</p>	<p>— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung</p>	<p>Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Nichtdividendenwerten berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland zu verwenden.</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte durch</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p> <p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts für Österreich und Deutschland. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden in den endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.</p> <p>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>
--	---	--

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung abhängig von einem Zinssatz als Basiswert. Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C.10. Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN der Nichtdividendenwerte wird in den endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in Euro.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen wie in den endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Der Zinssatz ist variabel. Die Basis der Verzinsung ist das Nominale der Nichtdividendenwerte. Sehen Sie bitte C.9 für Details. Die Nichtdividendenwerte werden bei Fälligkeit zumindest zum Nominale zurückgezahlt. Fällt ein Rückzahlungstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

	<p>- einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Zur Gänze fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum Nominale zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.</p> <p>Ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte: Die Nichtdividendenwerte können vor Fälligkeit weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern ordentlich gekündigt werden.</p> <p>Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA - hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war; - und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (Capital Requirements Regulation; Verordnung (EG) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV (Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.) um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt einmalig.
--	--	--

	<p>- einschließlich der Rangordnung</p>	<p>Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der betreffende Zinstermin, verschoben. Die Nichtdividendenwertehaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.</p> <p>Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen und Anpassungsregeln. Diese sehen vor, wer im Falle eines Ausfalls der Berechnungsstelle die Berechnung vornimmt oder sollten einzelne Basiswerte nicht mehr erstellt werden welche ähnlichen Basiswerte als Ersatz herangezogen werden.</p> <p>Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert</p> <ul style="list-style-type: none"> a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, <p>wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.</p> <p>Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.</p> <p>Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare,</p>
--	---	--

		unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.
C.9	<ul style="list-style-type: none"> - nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine - ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt - Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren - Angabe der Rendite - Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber 	<p>Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 09.06.2016 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind vierteljährlich im Nachhinein am 09.06., 09.09., 09.12. und 09.03. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 09.09.2016 zahlbar. Der letzte Zinstermin ist der 09.06.2026. Der Mindestzinssatz beträgt 2,60 % p.a. Der Höchstzinssatz beträgt 3,50 % p.a. Für die Zinsperioden von 09.06.2016 bis 08.06.2026 werden die Nichtdividendenwerte mit einem in Abhängigkeit von 3-Monats-Euribor als Basiswert berechneten variablen Zinssatz verzinst. Bitte sehen Sie C.10 für weitere Details zur Zinsberechnung.</p> <p>Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte stützt sich auf den 3-Monats-Euribor.</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 09.06.2016 und endet mit Ablauf des 08.06.2026. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 09.06.2026 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt. Zu Kündigungsrechten bzw. vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.</p> <p>Entfällt; für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertegläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.</p>
C.10	Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der	Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf den 3-Monats-Euribor. Der variable Zinssatz entspricht 100 % des genannten

	Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.	Referenzzinssatzes. Der Mindestzinssatz beträgt von 09.06.2016 bis 08.06.2026 2,60 % p.a.. Der Höchstzinssatz beträgt von 09.06.2016 bis 08.06.2026 3,50 % p.a. Der Zinssatz wird auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse wird gestellt.

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko) - Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BTV-Konzerns Nachteile zu erleiden - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin - Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko) - Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) - Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) - Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)
------------	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) - Risiko dass sich die mangelnde Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten negativ auf die Emittentin auswirken kann - Risiko, dass die Kernkapitalquote bzw Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist - Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) - Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs - Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird - Risiko , dass aufgrund von Basel III und Single Resolution Mechanism zusätzliche finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen können - Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt - Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts
D.3	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Risiken, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko) - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) - [Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)] - Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin - Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko) - Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko,

		<p>Inflationsrisiko)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten - Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung) - Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (steuerliches Risiko) - Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten - Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind - Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt - Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing Systeme (Abwicklungsrisiko) - Zusätzliche Risiken von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung - Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Basiswerten die Zahlungen von Zinsen ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt - Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes - Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen - Währungsrisiko bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung - Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können - Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände - Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern - Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt - Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen - Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen - Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung	Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.
-------------	--	--

	der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich und Deutschland angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind. Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	Angebote unter diesem Prospekt erfolgen im Interesse der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft als Emittentin.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.

Nachrangige BTV Anleihe 2016 - 2026/11

der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT0000A1LE21

begeben unter dem EUR 400 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 600 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 19.06.2015 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die Nachrangige BTV Anleihe 2016 - 2026/11 (die „Nichtdividendenwerte“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission mit offener Zeichnungsfrist ab 02.06.2016 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 20.000.000,-. Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 1.000,- begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Nichtdividendenwerte besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB.

§ 3 Status und Rang

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

§ 4 Erstausgabepreis / Ausgabepreise, Erstvalutatag

1) Der Erstausgabepreis beträgt 100 % vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 09.06.2016 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 5 Verzinsung

Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 09.06.2016 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind vierteljährlich im Nachhinein am 09.06., 09.09., 09.12. und am 09.03. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 09.09.2016 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In

diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 09.06.2026.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

2) Der Zeitraum zwischen dem 09.06.2016 bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) Der Zinssatz für die 1. variable Zinsperiode von 09.06.2016 bis 08.09.2016 wird am 07.06.2016 festgelegt. Für die folgenden Zinsperioden von 09.09.2016 bis 08.06.2026 werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen b) bis j) bestimmten EURIBOR für 3-Monats-Euro-Einlagen („3-Monats-EURIBOR“) für die gesamte Zinsperiode. Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen.

b) Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt 2,60 % p.a. Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt 3,50 % p.a..

c) Am 2. Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Berechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den 3-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der EURIBOR3MD= quotierten Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen um ca. 11 Uhr mitteleuropäischer Zeit.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag der 3-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Falls an einem Zinsberechnungstag kein 3-Monats-EURIBOR veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

f) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf actual/360.

g) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

h) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

i) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

j) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 09.06.2016 und endet mit Ablauf des

08.06.2026. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 09.06.2026 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

§ 7 Börseinführung

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse wird beantragt.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 45 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt einmalig.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Die Emittentin ist Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Wenn die Emittentin Zahlstelle ist, wird sie Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 Sicherstellung / Kapitalform

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (www.btv.at) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts-

oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.